

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1975	Nummer 112
---------------------	---	-------------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 9. 1975	Bek. – Umwandlung des Honorarkonsulats des Königreichs Swasiland in Düsseldorf in ein Honorargeneralkonsulat	1827
30. 9. 1975	Bek. – Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	1827
	Innenminister	
22. 9. 1975	RdErl. – Gewährung von Zuschüssen aus dem Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder; Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden	1822
26. 9. 1975	Bek. – Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern in der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf.	1827
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1975	1828

II.

Innenminister

**Gewährung von Zuschüssen
aus dem Bau-Investitionsprogramm
des Bundes und der Länder
Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung
und Instandsetzung von Wohngebäuden**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1975 –
VI C 2 – 4.051.3 – 2270/75

Zur Durchführung des Bau-Investitionsprogramms des Bundes und der Länder nach der Verwaltungsvereinbarung vom 10. 9. 1975 über das „Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden“ wird folgendes bestimmt:

1 Zweck der Maßnahme

Durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden soll die kurzfristig realisierbare Nachfrage nach Leistungen des Baugewerbes angeregt werden.

2 Gegenstand der Förderung**2.1 Gefördert werden**

2.11 bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden oder Wohnheimen, die den Gebrauchs- und Wohnwert wesentlich und nachhaltig erhöhen (Modernisierungsmaßnahmen), insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

- a) des Zuschnitts der Wohnung,
- b) der Belichtung und Belüftung,
- c) des energiesparenden Wärmeschutzes,
- d) des Schallschutzes,
- e) der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
- f) der sanitären Einrichtungen,
- g) der Beleuchtung, der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,

2.12 Maßnahmen zur Behebung baulicher Mängel, die geeignet sind, den zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Wohnung oder eines Wohnheimes geeigneten Zustand wiederherzustellen, insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Mängel, die durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter entstanden sind (Instandsetzungsmaßnahmen),

2.13 Baumaßnahmen, die weder der Modernisierung noch der Instandsetzung der Wohngebäude oder Wohnheime dienen, soweit sie durch Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen nach den Nummern 2.11 oder 2.12 unvermeidbar in dem Wohngebäude oder Wohnheim durchgeführt werden müssen (Folgermaßnahmen).

2.2 Die Förderung ist beschränkt auf Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 2.1 an Wohngebäuden und Wohnheimen, die bis zum 31. Dezember 1960 bezugsfertig geworden sind. Abweichend hiervon können Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, an Wohngebäuden und Wohnheimen gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 1974 bezugsfertig geworden sind. Zu den Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, rechnen insbesondere

- a) die Erhöhung der Wärmedämmung von Fenstern und Fenstertüren durch den Einbau von mindestens doppelt verglasten Fenstern, soweit keine Erweiterung der bestehenden Durchtrittsöffnung im Mauerwerk damit verbunden ist,
- b) die Erhöhung der Wärmeisolierung von Außenwänden, Decken und Dächern durch nachträgliche Wärmeisolierung,
- c) die Verringerung des Energieverbrauchs von Heizungsanlagen durch nachträgliche Ausrüstung von bestehenden Heizungsanlagen mit einer Vorrichtung zur zentralen und zeitweisen Absenkung der Vorlauftemperatur und/oder mit einer von der Außentemperatur abhängigen Steuerung der Vorlauftemperatur,

- d) die Verringerung der Wärmeverluste von Warmwasserbereitungsanlagen und Warmwasserversorgungsanlagen durch nachträgliche Einrichtungen zur Wählbarkeit und/oder zur zeitlich begrenzten Absenkung der Vorlauftemperatur,
- e) die Umstellung von Zentralheizungen auf Fernwärme einschließlich der Beiträge zu den Anschlußkosten,
- f) die Umstellung von Einzelofenheizungen und Etagenheizungen auf Zentralheizungen mit Fernwärme einschließlich der Beiträge zu den Anschlußkosten.

3 Beginn und Ende der Maßnahme

3.1 Gefördert werden nur Maßnahmen, für die

3.11 Aufträge nach dem 27. August 1975 erteilt und

3.12 Anträge für den Zuschuß bis zum 30. November 1975 bei einem Kreditinstitut eingereicht worden sind.

3.2 Die geförderten Maßnahmen müssen abgeschlossen sein

3.21 bei Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, bis zum 31. Juli 1976,

3.22 bei Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, bis zum 31. Dezember 1976.

4 Art und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung besteht in einem einmaligen Zuschuß. Dieser beträgt

4.11 30 v. H. der zuschuffähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten bei

- a) Mietwohngebäuden, die sich im Eigentum natürlicher Personen befinden,
- b) Wohngebäuden, die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind,
- c) Maßnahmen, soweit sie der Energieeinsparung im Sinne der Nummer 2.2 dienen,

4.12 15 v. H. der zuschuffähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten in allen übrigen Fällen.

4.2 Zuschuffähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungskosten von mindestens 4000 DM und höchstens 20000 DM je Wohnung sowie mindestens 10000 DM und höchstens 300000 DM je Wohnheim.

4.3 Der Höchstbetrag der zuschuffähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten ist für jeden Antragsberechtigten auf 300000 DM begrenzt.

4.4 Maßnahmen, die bereits aus Mitteln anderer Förderungsprogramme gefördert werden, sind von der Förderung im Rahmen dieses Sonderprogramms ausgeschlossen.

4.5 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

5 Mieterhöhungen

5.1 Zur Frage der Mieterhöhungen hat die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen folgenden Wortlaut:

„Der Zuschuß muß nicht in der Miete berücksichtigt werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Er gilt als Eigenkapital. Bei Wohnraum, auf den das Gesetz zur Regelung der Miethöhe anwendbar ist, dient er nicht zur Übernahme von Kosten für den Mieter (§ 3 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe).“

5.2 Aus dieser Rechtsmeinung, die unter dem Vorbehalt anderslautender gerichtlicher Entscheidungen steht, ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

Auf Grund von Instandsetzungsmaßnahmen kann der Vermieter keine Mieterhöhung verlangen. Bei Wohnraum, auf den das Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Miethöhe G) vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3604) anwendbar ist, also bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 fertiggestellt worden ist, und bei freifinanziertem oder steuerbegünstigtem Neubauwohnraum kann

jedoch unter den Voraussetzungen des § 2 MiethöheG ein Anspruch des Vermieters auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung gegeben sein.

Auf Grund von Modernisierungsmaßnahmen kann der Vermieter bei Wohnraum, auf den das MiethöheG anwendbar ist, eine Mieterhöhung nach § 3 dieses Gesetzes verlangen. Dabei dient der Zuschuß nicht zur Übernahme von Kosten für den Mieter im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 6 MiethöheG; er gilt vielmehr als Eigenkapital des Vermieters.

Bei öffentlich gefördertem Wohnraum ist eine Mieterhöhung nur dann preisrechtlich zulässig, wenn und soweit die Bewilligungsbehörde der Modernisierung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 5 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV - in der Fassung vom 21. Februar 1975 - BGBl. I S. 569 -).

Liegt die Zustimmung vor, dürfen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Kosten der Modernisierung den bisherigen Gesamtkosten hinzugerechnet und der Zuschuß als Eigenkapital (nicht dagegen als Baukostenzuschuß, § 14 II. BV) ausgewiesen werden.

Bei sonstigem preisgebundenem Wohnraum, der mit Wohnungsfürsorgemitteln nach § 87a II. Wohnungsbauengesetz oder der mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen nach § 88 II. Wohnungsbauengesetz gefördert worden ist, darf der Vermieter auch ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde die Kosten der Modernisierung den bisherigen Gesamtkosten hinzurechnen und den Zuschuß als Eigenkapital in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ausweisen.

6 Antragstellung

6.1 Antragsberechtigt für die Förderung sind die Eigentümer und dinglich Verfügungsberechtigten von Wohnraum.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Modernisierung und Instandsetzung sind vom Antragsberechtigten nach bundeseinheitlichen Antragsvordrucken, die am 5. 9. 1975 von einem Formularauschuß beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau festgelegt worden sind, bei einem Kreditinstitut zu stellen. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge von Fachbetrieben beizufügen. Sofern ein Zuschuß für ein Wohngebäude von städtebaulicher Bedeutung beantragt wird, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung der Gemeinde vorzulegen.

6.3 Die Antragsberechtigten haben sich bei der Antragstellung zu verpflichten,

6.31 insgesamt keinen höheren Zuschuß zu beantragen, als sich aus den Höchstgrenzen in Nummer 4 ergibt,

6.32 eine Aufgabe oder Verschiebung des Vorhabens, die eine Inanspruchnahme des Zuschusses ausschließt, dem Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen,

6.33 darauf hinzuwirken, daß die Aufträge vergeben werden

- a) bei Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, bis zum 31. Januar 1976,
- b) bei Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, bis zum 31. März 1976,

6.34 darauf hinzuwirken, daß die in Nummer 3.2 genannten Fertigstellungstermine eingehalten werden,

6.35 den Zuschuß zweckentsprechend zu verwenden.

7 Auszahlung des Zuschusses

7.1 Nach Fertigstellung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen haben die Antragsteller dem Kreditinstitut durch Vorlage von Rechnungsunterlagen den Nachweis über die Höhe der zuschufähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten und über die Ausführung der Arbeiten durch Fachbetriebe zu erbringen.

7.2 Die Zuschüsse werden nach Prüfung der Rechnungsunterlagen durch die Kreditinstitute ausgezahlt, frühestens jedoch nach Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel.

8 Verfahrensregelungen

8.1 Zentrale Stelle im Sinne der Verwaltungsvereinbarung ist in Nordrhein-Westfalen die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Wohnungsbauförderungsanstalt wird ein Vertrag über die Durchführung der Maßnahme abgeschlossen.

8.2 Kreditinstitute, die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen entgegennehmen, haben gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 abzugeben.

Anlage 1

8.3 Die Kreditinstitute prüfen unverzüglich die ihnen vorgelegten Zuschußanträge an Hand der Antragsunterlagen daraufhin, ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zuschusses erfüllt sind, und teilen der Wohnungsbauförderungsanstalt für die in Nordrhein-Westfalen gelegenen Wohngebäude und Wohnheime in einer Liste die Höhe der einzuplanenden Zuschüsse mit unter Angabe

- a) des Namens des Kreditinstituts,
- b) seiner Bankleitzahl bzw. bei Bausparkassen der vereinbarten Kennzahl,
- c) der laufenden Nummer des Antrags (fünfstellig),
- d) des Namens des Antragstellers.

Die Kreditinstitute haben dabei zu versichern, daß

- a) die vorgeschriebenen Antragsformulare sowie die Kostenvoranschläge vorgelegen haben,
- b) die gemeldeten Anträge einschl. der auf den Antragsvordrucken vorgesehenen Verpflichtungserklärungen von den Antragstellern unterschrieben sind,
- c) die Anträge an Hand der Antragsunterlagen geprüft sind und
- d) die Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen in der gemeldeten Höhe erfüllt sind.

Die Beträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

8.4 Die Wohnungsbauförderungsanstalt teilt innerhalb einer Woche, frühestens jedoch nach Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel, in der Reihenfolge des Eingangs der Listen dem jeweiligen Kreditinstitut unter Angabe der Bankleitzahl bzw. der Kennzahl und der laufenden Nummer des Antrags sowie des Datums des Eingangs der Liste bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit, ob und in welcher Höhe Zuschüsse eingeplant sind.

8.5 Die Einplanung der Zuschüsse bei der Wohnungsbauförderungsanstalt teilen die Kreditinstitute den Antragstellern mit und unterrichten sie gleichzeitig sowohl über die in Nummer 5 zum Ausdruck gebrachte Rechtsmeinung über die Zulässigkeit von Mieterhöhungen als auch über den Vorbehalt anderslautender gerichtlicher Entscheidungen.

8.6 Nach Prüfung der von den Antragstellern vorgelegten Rechnungsunterlagen fordern die Kreditinstitute in einer Liste mit Angabe der Bankleitzahl bzw. der Kennzahl und der laufenden Nummer des Antrags die Zuschüsse bis zur Höhe des eingeplanten Betrages bei der Wohnungsbauförderungsanstalt an und rechnen mit dieser ab. Für jeden in der Liste erfaßten Antrag ist ein Anforderungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Anlage 2

8.7 Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind, überweist die Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anforderung die Zuschüsse an die Kreditinstitute, frühestens jedoch nach Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel.

9 Prüfung und Rückforderungsrecht

9.1 Die Kreditinstitute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt sind.

Nach Vorlage der Rechnungsunterlagen durch die Antragsteller prüfen die Kreditinstitute ferner die Höhe der zuschufähigen Kosten und die Ausführung der Arbeiten durch Fachbetriebe an Hand der vorgelegten Unterlagen.

- 9.2 Wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Nummern 2 bis 4 von vornherein nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, entfällt der Anspruch auf Gewährung der Zuschüsse. Eine Förderungszusage ist zurückzunehmen.
- 9.3 Im Falle der Zurücknahme der Förderung sind bereits ausgezahlte Zuschüsse von den Antragstellern unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Kreditinstitute haben die Rückforderungsansprüche gegenüber den Antragstellern geltend zu machen.
- 9.4 Die Kreditinstitute sind verpflichtet, zurückgezahlte Zuschüsse unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt weiterzuleiten.
- 9.5 Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der für die Zuschußgewährung maßgebenden Bestimmungen zu überprüfen, und zwar bei den Kreditinstituten, an die die Mittel für die Zuschußgewährung gezahlt werden, und bei den Antragstellern.

Anlage 1

Name des
Kreditinstituts

Az.:

Bankleitzahl/
Kennzahl

Kto.-Nr.

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Abteilung 33 –

4000 Düsseldorf
Karl-Arnold-Platz 1

Betr.: Erklärung des Kreditinstituts zum Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder
– Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden –

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden werden von uns Förderungsanträge entgegengenommen, sachlich geprüft und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Mitteleinplanung vorgelegt. Nach Abwicklung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von uns die Rechnungen geprüft und mit der Wohnungsbauförderungsanstalt die Zuschüsse abgerechnet.

Dies vorausgeschickt, verpflichten wir uns, die zur Abwicklung des Sonderprogramms ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen zu beachten und die Zuschüsse nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen zur Auszahlung zu bringen. Entspricht die Auszahlung der Zuschüsse auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers oder aus sonstigen Gründen nicht den ergangenen Förderungsbestimmungen, verpflichten wir uns, die ausgezahlten Beträge von den Antragstellern zurückzufordern. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse und Rückzahlungen der Antragsteller werden wir an die Wohnungsbauförderungsanstalt erstatten.

Ferner verpflichten wir uns, auf Grund einer uns vom Antragsteller zu erteilenden Vollmacht dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof oder deren Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Zuschußgewährung erforderlich sind.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

....., den 19.....

Anforderung des Zuschusses aus dem Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder
- Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden -

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf
Karl-Arnold-Platz 1

(Name des Kreditinstituts)

Antragsteller: _____
(Name)

(Anschrift)

Zahl der geförderten
Wohnungen/Heimplätze

Art der Gebäude

in Einfamilienhaus/ern
in Zweifamilienhaus/ern
in Mehrfamilienhaus/ern
in Eigentumswohnung/en
in Wohnheimen

Für den Antragsteller wird hiermit die Zahlung
eines Zuschusses von

beantragt

zu Gesamtkosten von

Es handelt sich um

Mietwohngebäude im Eigentum natürlicher Personen,

Gebäude von städtebaulicher, insbesondere geschicht-
licher oder künstlerischer Bedeutung

Es werden energiesparende Massnahmen durchgeführt

Baujahr des Wohngebäudes

Lage des Wohngebäudes _____
(Postleitzahl, Gemeinde, Straße,
Hausnummer)

Der vorstehende Zuschuß ist anhand der Antrags- und
Rechnungsunterlagen geprüft. Die Voraussetzungen für
die Auszahlung des Zuschusses in der angegebenen Höhe
sind erfüllt.

(Datum)

(Unterschrift)

Bankleitzahl/Kennzahl

3	4	5	6	7	8	9	10		

lfd. Nummer

11	12	13	14	15	

Zahl der
Gebäude

16	17

Zahl der
Wohnungen

18	19	20

Förderungssatz 15 v.H. Förderungssatz 30 v.H.

Zuschuss		Pf	
DM			
		0	0
21	22	23	24
25	26	27	

Zuschuss		Pf	
DM			
		0	0
28	29	30	31
32	33	34	

Gesamtkosten		Pf	
DM			
35	36	37	38
39	40	41	42

Gesamtkosten		Pf	
DM			
43	44	45	46
47	48	49	50

Ja 1 ☐

51

nein 2 ☐

51

Ja 1 ☐

52

nein 2 ☐

52

Ja 1 ☐

53

nein 2 ☐

53

Baujahr

54	55	56	57

Kreis kennzahl

58	59	60

bitte bei der Ausfüllung beachten

bei den Feldern 3-10, 11-15, 21-27, 28-34,
35-42 und 43-50 Zahlen in die Zehnung
rechtsbündig eintragen

bei den Feldern 51, 52 und 53 Zutreffendes
ankreuzen

die Felder 53-60 werden von der Wohnungs-
bauförderungsanstalt ausgefüllt.

Ministerpräsident

Umwandlung des Honorarkonsulats des Königreichs Swasiland in Düsseldorf in ein Honorargeneralkonsulat

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 9. 1975 –
I B 5 – 448a – 1/70

Die Bundesregierung hat dem zum Honorargeneralkonsul des Königreichs Swasiland in Düsseldorf ernannten Herrn Hermann H. Raths am 18. September 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Honorargeneralkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1975 S. 1827.

Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 9. 1975 –
I B 5 – 454 – 2/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Michael J. Dux am 22. September 1975 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robert T. Hennemeyer, am 27. September 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 1827.

Innenminister

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern in der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 26. 9. 1975 –
VI B 4 – 6.620.1.0 – 2225/75

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekanntgegeben, daß folgender Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern eingetreten ist:

Ausgeschieden sind die Herren Voß, Bielefeld, zum 30. Mai 1975, Minister a. D. Weyer, Hagen/Westf., zum 30. Juni 1975, Staatssekretär Kleiner, Düsseldorf, zum 2. Juli 1975 und Minister Deneke, Düsseldorf, zum 30. Juli 1975.

In den Aufsichtsrat neugewählt wurden mit Wirkung vom 15. August 1975 die Herren Staatssekretär Brodeßer, Düsseldorf, Staatssekretär Dr. Ebert, Düsseldorf und Ministerialdirigent Dr. Hessing, Düsseldorf.

Als zugeordnetes Ersatzmitglied der Arbeitnehmervertreter ist Herr Kaschade, Davensberg mit Wirkung vom 30. Mai 1975 in den Aufsichtsrat nachgerückt.

– MBl. NW. 1975 S. 1827.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM, zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		4. StPO § 462a. – Zur Frage, wann die Strafvollstreckungskammer i. S. von § 462a I Satz 1 StPO „mit der Sache befaßt“ wird. OLG Hamm vom 12. Mai 1975 – 4 Ws 203/75.	225
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidienst	217	5. StPO § 454. – Die Anhörung des Verurteilten nach § 454 I Satz 2, 3 StPO muß, wenn die Zuständigkeit der in der Besetzung mit drei Richtern entscheidenden Strafvollstreckungskammer gegeben ist, durch die Strafvollstreckungskammer in dieser Besetzung geschehen. Die mündliche Anhörung des Verurteilten nur durch ein damit beauftragtes Mitglied der Strafvollstreckungskammer ist unzulässig. OLG Hamm vom 23. Juni 1975 – 3 Ws 397/75.	225
Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW).	217		
Bekanntmachungen	218	Öffentliches Recht	
Personalnachrichten	218	1. BRAGebO § 24. – Die Erledigungsgebühr setzt nach § 24 BRAGebO besondere, auf die Erledigung des Rechtsstreits durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts gerichtete Bemühungen des Anwalts voraus, die zu dieser Art der Erledigung nicht nur unwesentlich beigetragen haben. – Die Erhebung der Klage und deren Begründung läßt die Erledigungsgebühr auch dann nicht entstehen, wenn die Behörde hierdurch zum Nachgeben bewogen worden ist. OVG Münster vom 28. Januar 1975 – III B 927/74	225
Gesetzgebungsübersicht	220	2. BRAO § 3 II; GO NW § 24 Satz 1, § 30 II Satz 2. – Die Vorschrift des § 3 II BRAO, nach der das Recht des Anwalts, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gericht oder Behörden aufzutreten, nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden kann, schließt landesrechtliche Regelungen nicht aus, soweit die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz haben. – Das Gericht ist auch ohne ausdrückliche Vorschrift der Prozeßordnung befugt, einen Rechtsanwalt zurückzuweisen, der als Mitglied des Rates der Gemeinde oder als Sozius eines dem Rat angehörenden Rechtsanwaltes unter Verletzung der §§ 24 I Satz 2, 30 II Satz 2 GO den Anspruch eines Dritten gegen die Gemeinde geltend macht. OVG Münster vom 28. Februar 1975 – II B 87/55	227
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO §§ 78, 794 I Nr. 1, § 103. – Vergleiche in Ehesachen unterliegen dem Anwaltszwang. OLG Hamm vom 4. Februar 1975 – 23 W 58/75	221		
Strafrecht			
1. StGB § 57. – Sind mehrere Freiheitsstrafen zu vollstrecken, so sind bei der Prüfung, ob ein Strafreist zur Bewährung ausgesetzt werden kann, die Voraussetzungen des § 57 StGB für jede Strafe gesondert zu prüfen. OLG Hamm vom 14. April 1975 – 5 Ws 84/75	222		
2. StGB § 57. – Bei der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen ist unter den Begriffen der „Freiheitsstrafe“ und der „verhängten Strafe“ i. S. des § 57 StGB die Gesamtheit der verhängten Freiheitsstrafen zu verstehen; bei der Berechnung der in dieser Bestimmung bezeichneten Fristen sind daher die mehreren verhängten Strafen zusammenzurechnen (Aufgabe der früheren Rechtsprechung des Senats). OLG Hamm vom 8. Juli 1975 – 4 Ws 267/75	223		
3. StGB § 67c. – Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im Anschluß an eine Freiheitsstrafe ist nicht schon deshalb unzulässig, weil die Strafvollstreckungskammer vor dem Ende des Vollzugs der Strafe nicht zu einer abschließenden Entscheidung nach § 67c I StGB gelangt ist. OLG Hamm vom 16. Juli 1975 – 4 Ws 277/75	224		

– MBl. NW. 1975 S. 1828.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.